

AMTLICHES

MITTEILUNGSBLATT

DER STADT OSCHERSLEBEN (BODE)

WAHLEN 2019

HAUSHALTSSATZUNG

VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG



OSCHERSLEBEN
STADT AN DER BODE

Liebe Oscherslebenerinnen und Oscherslebener,

vier Tage ist das neue Jahr nun schon alt. Daher möchte ich Ihnen ganz herzlich alles erdenklich Gute, Gesundheit und Wohlergehen für 2019 wünschen.

Für das vor uns liegende Jahr können wir auf einige Vorhaben blicken, die weiter voranschreiten werden. Insbesondere aufgrund des vorliegenden genehmigten Haushalts sind wir in der Lage, unverzüglich alle Projekte anzugehen. Besonders freue ich mich, dass die noch im Dezember 2018 erfolgte Fördermittelübergabe ermöglicht, die Planung für die energetische und allgemeine Sanierung der Diesterweg-Grundschule in Auftrag zu geben und voranzutreiben. Ein weiteres großes Projekt wird zur Jahresmitte endlich der Beginn der Bauarbeiten für das Breitbandnetz sein. Leider hat die Auftragslage das Ausschreibungsverfahren des letzten Jahres unerwartet in die Länge gezogen, sodass der beabsichtigte Termin für den Beginn leider nicht gehalten werden konnte. Zugleich hat der Vorstoß der Bundesregierung, zusätzliche Mittel für die Digitalisierung von Schulen anzubieten, uns in unserer Zielsetzung bestärkt und die Notwendigkeit einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur unterstrichen.

Ein weiteres wesentliches Thema des Jahres 2019 wird auch die Planung für den Bau neuer Feuerwehrgerätekäuser sein. Insbesondere in Altbrandsleben, Oschersleben und Hordorf wollen wir für die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr moderne Gerätekäuser zur Verfügung stellen. Nicht zuletzt wird 2019 auch ein Wahljahr werden – neben der Europawahl wird am 26. Mai auch die Kommunalwahl zum Kreistag, zum Stadtrat sowie den Ortschaftsräten stattfinden.

Aber nicht nur das, 2019 feiert unsere Stadt zudem Jubiläum – den 1025. Geburtstag. Der Jahreskalender ist gespickt mit vielen Veranstaltungen und Festen für Jung und Alt.

2019 wird also durchaus ein Jahr mit vielen Vorhaben für unsere Stadt – packen wir es an.

Ihr



Benjamin Kanngießer

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	Seite 4	Aus den Ortsteilen	
Aktuelles aus dem Rathaus	Seite 19	Stadt Hadmersleben	Seite 27
Veranstaltungen auf einem Blick	Seite 21	Hornhausen	Seite 28
Angebote aus Oschersleben und Umgebung	Seite 22	Hordorf	Seite 28
Neues aus den Bibliotheken	Seite 24	Klein Oschersleben	Seite 28
Wissenswertes	Seite 25	Schermcke	Seite 29
Glückwünsche	Seite 26	Titelbild: Mathias Schulte	

Erreichbarkeiten

Stadtverwaltung

Rathaus, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 1
Bürgermeister	Büro des Bürgermeisters	Ratsbüro	Wirtschaftsförderung
	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit		
Fachbereich Finanzen	Haushaltsplanung	Controlling und Beteiligungsverwaltung	Stadtkasse
	Steuern und Abgaben	Grundstücksverwaltung	Zentrale Finanzbuchhaltung
Fachbereich Ordnung und Sicherheit	Öffentliche Ordnung	Gewerbe und Bußgeld	Einwohnermeldewesen
	Standesamt	Brand- und Katastrophenschutz	
Peseckendorfer Weg 3, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 2
Fachbereich Zentrale Dienste und Soziales	Personalverwaltung	Vergabemanagement	Beschaffung und IT
	Schulen, Kitas und Soziales		
Fachbereich Bauen und Umwelt	Baubetrieb	Bauhof	Technische Gebäudeverwaltung
	Tiefbau	Planung	Friedhofswesen, Grün- und Parkanlagen
Hornhäuser Str. 5, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 3
Fachbereich Zentrale Dienste und Soziales	Kultur, Tourismus und Sport		

Öffnungszeiten der Verwaltung

Mo. und Mi.	geschlossen	
Di.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr	
Do.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr	
Fr.	9:00 - 12:00 Uhr	

Termine nach Vereinbarung

Telefon (zentrale Vermittlung):

03949 912-0

Internetadresse:

www.oscherslebenbode.de

Schiedsstellen der Stadt Oschersleben (Bode)

Schiedsstelle I

Amtsbereich: Stadtgebiet Oschersleben (Bode), Ortsteile Alikendorf, Ampfurth, Andersleben, Beckendorf, Neindorf, Emmeringen, Groß Germersleben, Günthersdorf, Hordorf, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Neubrandslieben

Vors. Dirk Mauersberger Telefon (mobil) : 0162 9020512
Mitg. Anne Riedel Telefon (mobil) : 0160 95727672

Sprechstunde:

Jeden 1. Dienstag im Monat zwischen 16.00 – 17.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 35 sowie nach telefonischer Vereinbarung

Schiedsstelle II

Amtsbereich: Hornhausen, Schermcke, Altbrandsleben
Vors. Martin Löschner Telefon (d) 03904 72406336
Telefon (p) 03949 3576
Sprechstunde: nach Vereinbarung

Schiedsstelle IV

Amtsbereich: Peseckendorf, Stadt Hadmersleben
Vors. Melitta Glözl Telefon (d) 039408 312
Mitg. Anette Junghans
Sprechstunde: Nach Vereinbarung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wahl des Stadtrates der Stadt Oschersleben (Bode)

Wahl der Ortschaftsräte am 26. Mai 2019

Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages, der Einteilung der Wahlbereiche, der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Landesregierung hat am 3. Juli 2018 (Ministerialblatt LSA Nr. 24/2018 vom 16. Juli 2018, S. 311) den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt. Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) mache ich hierzu bekannt, dass die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Oschersleben (Bode) sowie der Ortschaftsräte am **Sonntag, dem 26. Mai 2019, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr** stattfindet.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltermin für die Wahl des Stadtrates im Gebiet der Stadt Oschersleben und für die Wahl der Ortschaftsräte in der jeweiligen Ortschaft wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) verloren haben.

Wählbar in den Stadtrat sind alle Bürger/innen der Stadt Oschersleben (Bode), **wählbar in die Ortschaftsräte** sind alle Bürger/innen der jeweiligen Ortschaft, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Einteilung der Wahlbereiche für die Wahl des Stadtrates

Der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) hat in seiner Sitzung am 22. November 2018 beschlossen, dass das Wahlgebiet der Stadt Oschersleben (Bode) nach § 7 Absatz 1 KWG LSA **einen Wahlbereich** bildet.

Einteilung der Wahlbereiche für die Wahl der Ortschaftsräte

Bei der Wahl der Ortschaftsräte bildet das Wahlgebiet der jeweiligen Ortschaft den Wahlbereich.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten

Gemäß § 29 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) sowie der Ortschaftsräte am 26. Mai 2019 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind auf dem Postwege unter der Adresse

Stadt Oschersleben (Bode)

Der Wahlleiter

Markt 1

39387 Oschersleben (Bode)

oder *persönlich bei oben genannter Adresse im Ratsbüro, Zimmer 50 einzureichen*. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 KWG LSA am **Montag, 18. März 2019, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl)**.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten

können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die **Zahl der zu wählenden Vertreter** für den **Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode)** beträgt gemäß § 37 Absatz 2 KWG LSA **28**. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf **33 Bewerber/innen** enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Die **Zahl der zu wählenden Vertreter** für die **Ortschaftsräte** beträgt gemäß § 14 Absatz 3 der gültigen Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) für den

Ortschaftsrat Alikendorf	5
Ortschaftsrat Altbrandsleben	5
Ortschaftsrat Ampfurth	5
Ortschaftsrat Beckendorf-Neindorf	7
Ortschaftsrat Groß Germersleben	5
Ortschaftsrat Stadt Hadmersleben	9
Ortschaftsrat Hordorf	7
Ortschaftsrat Hornhausen	9
Ortschaftsrat Kleinalsleben	5
Ortschaftsrat Klein Oschersleben	7
Ortschaftsrat Peseckendorf	5
Ortschaftsrat Schermcke	5

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf für den

Ortschaftsrat Alikendorf	10
Ortschaftsrat Altbrandsleben	10
Ortschaftsrat Ampfurth	10
Ortschaftsrat Beckendorf-Neindorf	12
Ortschaftsrat Groß Germersleben	10
Ortschaftsrat Stadt Hadmersleben	14
Ortschaftsrat Hordorf	12
Ortschaftsrat Hornhausen	14
Ortschaftsrat Kleinalsleben	10
Ortschaftsrat Klein Oschersleben	12
Ortschaftsrat Peseckendorf	10
Ortschaftsrat Schermcke	10

Bewerber/innen enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5 KWO LSA** eingereicht werden. Er muss die in § 21 Absatz 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien eines/r jeden Bewerbers/in, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten.

Die Namen der Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Name und die Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters sollen enthalten sein.

Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Absatz 5 KWO LSA):

- die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in zur Aufstellung nach dem Muster der **Anlage 8a** KWO LSA, sowie die Erklärung, dass er/sie beim Wahlvorschlag für die Stadtratswahl bzw. Ortschaftsratswahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/in zugestimmt hat;
- Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/innen anderer Mitgliedsstaaten, dass die nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; diese ist gegenüber dem Stadtwahlleiter anzugeben - **Anlage 8a** KWO LSA;
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 9** KWO LSA;
- für jede/n Bewerber/in, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will - **Anlage 9a** KWO LSA,
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10a** KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede/n Bewerber/in, die/der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über ihre/seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede/n Bewerber/in, der der Partei nicht angehört, eine von ihr/ihm unterzeichnete Erklärung, dass sie/er parteilos ist.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

Eingereichte Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet verbunden werden (§ 21 Absatz 1 Satz 2 KWG LSA). Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am **Montag, 18. März 2019, 18:00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl) schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den im Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern/innen unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat bzw. zum Ortschaftsrat von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum **Montag, 18. März 2019, 18:00 Uhr** abgegeben wurden.

Folgende Anzahl von Unterstützungsunterschriften ist erforderlich:

Wahlvorschlag Stadtrat	100
Wahlvorschlag Ortschaftsrat Alikendorf	2
Wahlvorschlag Ortschaftsrat Altbrandsleben	2
Wahlvorschlag Ortschaftsrat Ampfurth	2
Wahlvorschlag Ortschaftsrat Beckendorf-Neindorf	6
Wahlvorschlag Ortschaftsrat Groß Germersleben	4
Wahlvorschlag Ortschaftsrat Stadt Hadmersleben	4
Wahlvorschlag Ortschaftsrat Hordorf	14
Wahlvorschlag Ortschaftsrat Hornhausen	13

Wahlvorschlag Ortschaftsrat Kleinalleben	1
Wahlvorschlag Ortschaftsrat Klein Oschersleben	5
Wahlvorschlag Ortschaftsrat Peseckendorf	1
Wahlvorschlag Ortschaftsrat Schermcke	4

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6 KWO LSA** erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Bei der Anforderung der **kostenfreien amtlichen Formblätter** sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name der/des einreichenden Einzelbewerbers/ in anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber/innen bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1

Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien befreit (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 1. Oktober 2018, Ministerialblatt LSA Nr. 36/2018 S. 411 vom 22. Oktober 2018):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit:

Stadtrat Oschersleben (Bode)	- Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Oschersleben/Ortsteile (FUWG OC/OT)
	- Wählergruppe „Wir für Emmeringen“ (Wir für Emmeringen)
Ortschaftsrat Alikendorf	- Unabhängige Wählergemeinschaft Alikendorf (UWA)
	- Einzelbewerber Ilse (EB Ilse)
	- Einzelbewerber Lampe (EB Lampe)
Ortschaftsrat Altbrandsleben	- Einzelbewerber Stridte (EB Stridte)
	- Einzelbewerber Wilke (EB Wilke)
	- Einzelbewerber Schwieger (EB Schwieger)
	- Einzelbewerber Kosub (EB Kosub)
	- Einzelbewerber Schröder (EB Schröder)
Ortschaftsrat Ampfurth	- Wählergruppe Ampfurth 2014 (WG Ampfurth 2014)
Ortschaftsrat Beckendorf-Neindorf	- Freie Wählergemeinschaft Beckendorf-Neindorf (FWG)
Ortschaftsrat Groß Germersleben	- Einzelbewerber Hummel (EB Hummel)
	- Einzelbewerber Dölle, D. (EB Dölle, D.)
	- Einzelbewerber Grünwald (EB Grünwald)
Ortschaftsrat Stadt Hadmersleben	- Einzelbewerber von Neumann (EB von Neumann)
Ortschaftsrat Kleinalleben	- Einzelbewerber Osterburg (EB Osterburg)
	- Einzelbewerber Jankowski (EB Jankowski)
	- Einzelbewerber Hampel (EB Hampel)
	- Einzelbewerber Borrmann (EB Borrmann)

Ortschaftsrat Klein Oschersleben	- Einzelbewerber Gildemeister (EB Gildemeister) - Einzelbewerber Römmer (EB Römmer) - Einzelbewerber Behrens (EB Behrens) - Einzelbewerber Jahr (EB Jahr)
Ortschaftsrat Peseckendorf	- FWG 2014 Peseckendorf (FWG)
Ortschaftsrat Schermmcke	- Schermcke 2000 (Schermmcke 2000)

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 18. Februar 2019, 24:00 Uhr (97. Tag vor der Wahl)** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der

Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge notwendigen Vordrucke erhalten Sie in der Stadt Oschersleben (Bode), Büro des Bürgermeisters/Ratsbüro, Zimmer 50, Markt 1 in 39387 Oschersleben bzw. auf der Internetseite www.oscherslebenbode.de.

Kontakt: E-Mail: ratsbuero@oscherslebenbode.de

Telefon: 03949 912201

Oschersleben (Bode), den 04.01.2019

Ludwig

Wahlleiter der Stadt Oschersleben (Bode)

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Gemäß § 12 (1) des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG) vom 27. Februar 2004 (GVBL. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 6 (2) der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO) vom 27. Februar 2009 (GVBL. LSA S. 54) in der zur Zeit gültigen Fassung fordere ich hiermit **die in der Stadt Oschersleben (Bode) sowie den Ortsteilen vertretenen Parteien und Wählergruppen** auf **bis zum 28.02.2018 Wahlberechtigte als Beisitzer für die zu bildenden Wahlvorstände vorzuschlagen.**

Gemäß § 13 (2) des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehrenamt innehaben.

Vorschläge sind bitte an folgende Anschrift zu übergeben:

Stadt Oschersleben (Bode)
Ratsbüro
Markt 1
39387 Oschersleben

Oschersleben (Bode), den 04.01.2019

Ludwig

Wahlleiter der Stadt Oschersleben (Bode)

HAUSHALTSSATZUNG

1. Haushaltssatzung zum Haushaltsplan der Stadt Oschersleben (Bode) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 22.11.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge	34.651.100 €
b) Gesamtbedarf der Aufwendungen	35.483.200 €
Fehlbetrag Gesamtergebnisplan	-832.100 €
2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.680.600 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.294.400 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	386.200 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.748.900 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.312.900 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	1.436.000 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	10.117.500 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.371.800 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.745.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 8.315.300 € festgesetzt.

Davon zur Finanzierung von Investitionen Breitband i. H. v. 7.189.500 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, wird auf 6.295.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.
3. Gewerbesteuer auf 430 v.H.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

Kanngießer (S)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Bestätigung erging mit Bedingungen am 20.12.2018

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom

07.01.2019 bis 25.01.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 42/43, zu den Sprechzeiten, öffentlich aus.

gez. Kanngießer (S)
Bürgermeister

Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Oschersleben (Bode) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
3. Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
4. Bei der Abgabe von Konzepten, Plänen und Grundsatzdokumenten an Dritte, welche im Auftrage der Stadt erarbeitet wurden und durch die Stadt laut Rechnung bezahlt sind, können bezogen auf diese Rechnung anteilige Kosten an den Empfänger berechnet werden.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 25,00 EURO, zuzüglich der Portokosten.
Bei Rechtsbehelfen gegen Abgabeentscheidungen beträgt die Mindestgebühr 10,00 €, zuzüglich der Portokosten. War der angefochtene Verwaltungsakt gebührenfrei, so wird dennoch eine Rechtsbehelfsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach Nr. 20 des Kostentarifes.
2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
3. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für
 - (1) mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 - (2) Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch der allgemein- und berufsbildenden Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen,
 - f) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 - (3) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 - (4) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

- (5) Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (6) Maßnahmen der Amtshilfe.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
3. Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) die Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - b) Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige,
 - e) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - f) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen, sonstige Vervielfältigungen und dergleichen sowie von digitalen Datenträgern nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
3. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

- d) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- e) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

1. Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
3. Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können die ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 24.11.2004 einschließlich der Änderung vom 13.05.2009 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 23.11.2018

Kanngießer
Bürgermeister

(S)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Oschersleben (Bode)

Gebühren (§§ 3 und 4 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 (2) Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
A	Allgemeine Verwaltungskosten 1	
1.	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	5,00
1.3.	größere Formate oder schwierigere Abschriften, wie fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. je Abschrift	33,00
1.4.	Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 22
1.5.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
2.	Fotokopien, Lichtpausen, Drucke und Ähnliches	
2.1	Fotokopien und Lichtpausen schwarz/weiß	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80
2.1.1.1	ab 10 Seiten je Seite	0,35
2.1.1.2	ab 50 Seiten je Seite	0,20
2.1.1.3	ab 100 Seiten je Seite	0,15
2.1.2	im Format DIN A 3 je Seite	1,55
2.1.2.1	ab 10 Seiten je Seite	0,80
2.1.2.2	ab 50 Seiten je Seite	0,40
2.1.2.3	ab 100 Seiten je Seite	0,20
2.1.3	bei größeren Formaten je Seite bis zu	12,50
2.2	Fotokopien und Lichtpausen farbig	
2.2.1	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85
2.2.1.1	ab 10 Seiten je Seite	1,90
2.2.1.2	ab 50 Seiten je Seite	1,00
2.2.1.3	ab 100 Seiten je Seite	0,50
2.3	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten – siehe 2.1. und 2.2	
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise²	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
3.1.1.2	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
3.1.1.3	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland- je Urkunde	10,00 bis 50,00
3.1.1.4	von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 bis 31,00
3.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00 bis 151,00

1 Die Allg. Verwaltungskosten sind der aktuellen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) angepasst.

2 Die Gebührensätze entsprechen denen der Anlage 1 der AllGO LSA i. d. d. geltenden Fassung (Rechtsstand April 2018)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gemäß Nr.22
4.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,50
4.2	Einsichtgewährung in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, je Akte oder Unterlage	3,50
4.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	20,00
5.	Auskünfte	
5.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	5,00 bis 30,00
5.2	schriftliche Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 22
5.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 22
5.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- u. Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 22
5.5	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 22
5.6	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist.	6,00
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.), ausgenommen Haushaltspläne	s. Ziffer 2
	Abgabe von Haushaltsplänen	10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
7.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 22	10.7	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	1,00
			10.8	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
			10.9	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	5,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 510,00	11	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	5,00 2,00
			12	Abgabe von Bauleitplänen, als PDF –Datei versendet	25,00
9	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr.22	13	Festsetzung der Hausnummerierung	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 22
			14	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle zur Baustelle zu Grunde zu legen.	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 22
B	Besondere Verwaltungskosten		15	Zustimmung zu Grundstücksanschlüssen an RW-Hauptsammler mit Begehung je angefangene halbe Stunde weitere	15,00 nach Zeitaufwand gemäß Nr. 22
10.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen bis zu 5.000,- € des Bürgerschaftsbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000,- €	10,00 5,00	16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
10.2	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen einschließlich Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		16.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 22
10.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	12,50	16.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif-Nr. 14, Satz 2 gilt entsprechend	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 22
10.2.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,50	17	Genehmigung zur Herstellung von Grundstückszufahrten, Verlegung von Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen	60,00
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 10.2 fallen	12,50 bis 65,00	18	für komplette Konzepte, Pläne und Dokumente bzw. deren Schlussfolgerungen für anteilige Konzepte, Pläne und Dokumente	1/100 der Rechnungskosten 1/100 der anteiligen Rechnungskosten
10.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 (1) Satz 3 Bau GB	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 22	19	Archiv	
10.5	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,25	19.1	Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut für einen Tag	50/100 der ant. Verhältnis der Flächenanteile Kosten 10,00
10.6	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,25			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
	für eine Woche	25,00	19.4.2	Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte	in voller Höhe
	für längere Zeit bis zu	50,00			
19.1.2	Beschädigung von Archivgut pro Stück	20,00	19.4.3	Sonderleistungen (Verpackung, Versand, Versicherung)	in voller Höhe
19.1.3	Ausleihe für Ausstellungen pro Stück	10,00	19.4.4	Speicherung auf elektronischen Datenträgern	
19.1.4	Erbringen von Sonderleistungen	nach Vereinbarung		Dateien auf CD-ROM/DVD je Stück	10,00
19.2	Beratungen, Recherchen und Leistungen			Tonträger auf Kassette oder CD-ROM je Stück	10,00
19.2.1	Beratung der Archivnutzer im Lesesaal durch Mitarbeiter des Archivs nach Zeitaufwand, mindestens aber ein Viertel pro Stunde	nach Zeitaufwand gemäß 22	19.4.5	Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte	in voller Höhe
19.2.2	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut nach Zeitaufwand, mindestens aber ein Viertel pro Stunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 22	19.4.6	Sonderleistungen (Verpackung, Versand, Versicherung)	in voller Höhe
19.2.3	Hinterlegung von Archivgut als Depositum	Entsprechend den Vereinbarungen des Depositavertrages	20	Rechtsbehelfe	10,00 bis 500,00 siehe Anlage
19.2.4	Beglaubigungen für Kopien aus Archivgut und archivischem Sammlungsgut pro Stück	gemäß Nr. 3.1		Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
19.3	Nutzungsrechte (Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke)			Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren innerhalb des weiteren Rahmens von ca. 10,00 bis 1.000,00 € kann die beigefügte Anlage verwendet werden.	
19.3.1.1	Druck und CD-ROM		21	Benutzung des Wappens	
	Auflage bis 1.000 Exemplare, je verwendete Vorlage	10,00		Die Benutzung des Wappens der Stadt Oschersleben (Bode) sowie die Vermarktung des Wappens der Stadt Oschersleben (Bode) ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist schriftlich bei der Stadt Oschersleben (Bode) unter Angaben des Nutzungszweckes des jeweiligen Wappens zu beantragen. Für die Genehmigung erhebt die Stadt Oschersleben (Bode) eine Gebühr in Höhe von 5 % des Umsatzes, welcher mit dem Artikel der mit dem Wappen versehen ist, erzielt wird. Die Höhe des Umsatzes ist der Stadt Oschersleben (Bode) auf Anforderung nachzuweisen.	
	Auflage bis 5.000 Exemplare, je verwendete Vorlage	25,00			
	Auflage bis 50.000 Exemplare, je verwendete Vorlage	45,00			
	Auflage bis 100.000 Exemplare, je verwendete Vorlage	60,00			
	Auflage über 100.000 Exemplare, je verwendete Vorlage	100,00			
19.3.1.2	Neuauflagen, wie 18.3.1.1	wie 18.3.1.1			
19.3.2	Film-, Fernseh- und Videoproduktionen				
19.3.2.1	Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage pro Stück	50,00			
19.3.2.2	Wiederholungssendung pro Stück	25,00			
19.3.3	Aufnahmen für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 22			
19.3.4	Tonträger, je angefangene Wiedergabeminute	25,00			
19.3.5	Einblendung in Onlinedienste				
	1 Woche, je verwendete Vorlage	25,00			
	1 Monat, je verwendete Vorlage	40,00			
	3 Monate, je verwendete Vorlage	80,00			
	6 Monate, je verwendete Vorlage	120,00			
	1 Jahr, je verwendete Vorlage	200,00			
19.3.6	Verwendung für Gutachten	50,00			
19.4	Auslagenverzeichnis				
19.4.1	Reproduktionen von Archivgut, A4-Seite, A3-Seite	nach Nr. 2			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
22	Gebühr nach Zeitaufwand In den Fällen, in denen sich die Gebühr nach Zeitaufwand bestimmt, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze wie folgt zugrunde zu legen:	
22.1	für Beamte des höheren Dienstes bis A 16 und vergleichbare Beschäftigte (ab Entgeltgruppe 13 TVöD)	71,00
22.2	für Beamte des gehobenen Dienstes bis A 13 und vergleichbare Beschäftigte (bis Entgeltgruppe 12 TVöD)	57,00
22.3	für Beamte des mittleren Dienstes bis A 9 und vergleichbare Beschäftigte (bis Entgeltgruppe 8 TVöD)	46,00
22.4	für Beamte des einfachen Dienstes bis A 6 und vergleichbare Beschäftigte (bis Entgeltgruppe 3 TVöD)	34,00

Die Stundensätze entsprechen denen von § 3 Abs. 1 AllGO LSA i. d. d. geltenden Fassung (Rechtsstand April 2018).

Für jede angefangene viertel Stunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen, für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte der Stundensätze zu berechnen. Hierbei ist der Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle mit zu berücksichtigen.

Anmerkungen

1) Anmerkung zu lfd. Nr. 5.6:

- Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
- Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

2) Anmerkung zu lfd. Nr. 10.4

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auffassung an die Vorlage

eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs.2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amtswegen durchzuführen.

Anlage

Streitwerttabelle im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungskostengesetz LSA

Streitwert bis EUR	Gebühr EUR
bis 50,00	10,00
bis 250,00	15,00
bis 500,00	25,00
bis 1.000,00	35,00
bis 1.500,00	45,00
bis 2.000,00	55,00
bis 2.500,00	65,00
bis 4.000,00	80,00
bis 5.000,00	95,00
bis 7.500,00	110,00
bis 10.000,00	125,00
bis 12.500,00	140,00
bis 15.000,00	155,00
bis 17.500,00	170,00
bis 20.000,00	185,00
bis 22.500,00	200,00
bis 25.000,00	225,00
bis 27.500,00	250,00
bis 30.000,00	275,00
bis 32.500,00	300,00
bis 35.000,00	325,00
bis 37.500,00	350,00
bis 40.000,00	375,00
bis 42.500,00	400,00
bis 45.000,00	425,00
bis 47.500,00	450,00
bis 50.000,00	475,00
über 50.000,00	500,00

Widmung der Straße im Wohngebiet „Damaschkeweg“

Nachstehender Bereich wird gem. § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Wohngebiet „Damaschkeweg“

Lagebezeichnung:

Im Wohngebiet „Damaschkeweg“ wurde die Straße ausgebaut. Der Straßenbereich wird auf der Anlage dargestellt und befindet sich in der:

- Gemarkung: Oschersleben
- Flur: 64
- Flurstücke: 2017; 2018; 2022; 2023; 2031

Für den Straßenbereich wurden folgende Festsetzungen am 22.11.2018 in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Oschersleben (Bode) beschlossen:

Festsetzungen:

1) Klassifizierung

Der vorstehende Straßenbereich wird als Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 des StrG LSA eingestuft.

2) Funktion

Der Straßenbereich wird aufgeteilt in die öffentliche Straßenverkehrsfläche und in 3 Stellplatz-bereiche. Die Straße hat die Funktion einer Anliegerstraße.

3) Straßenbaulast

Als Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Oschersleben (Bode) gem. § 42 Abs. 1 StrG LSA bestimmt.

4) Straßenrechtliche Beschränkung

- keine

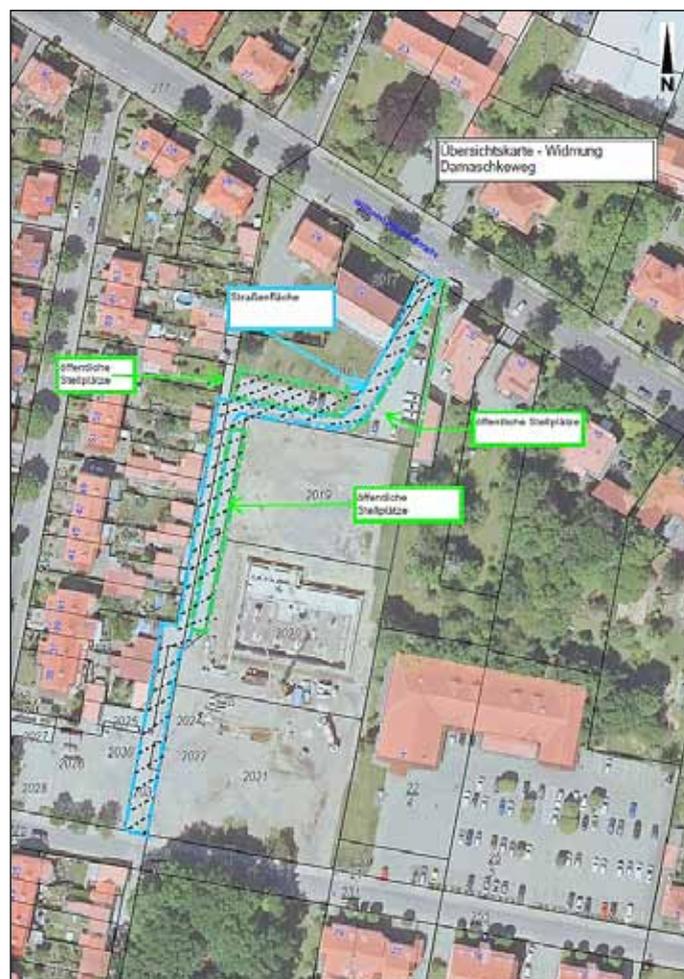
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung der Stadt Oschersleben (Bode), im Dienstgebäude Haus 2, Peseckendorfer Weg 3,

Zimmer 26 im Rahmen der Dienststunden von jedermann vorgebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	



Oschersleben (Bode), den 04.01.2019

Kanngießler
Bürgermeister

Widmung des 2. Abschnitts der öffentlichen Strassenfläche in Bereich Schnittstelle „Öffentlicher Personalnahverkehr (ÖPNV) – Schienenpersonlaverkehr (SPNV)“ – Bahnhof Oschersleben (Bode)

1. Widmung

Nachstehender Bereich wird gem. § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lagebezeichnung:

Schnittstelle „Öffentlicher Personalnahverkehr“ (ÖPNV) - Schienenpersonlaverkehr (SPNV) – Bahnhof Oschersleben (Bode) – 2. Abschnitt

Im Bereich der Schnittstelle „Öffentlicher Personalnahverkehr“ (ÖPNV) - Schienenpersonlaverkehr (SPNV) – Bahnhof Oschersleben (Bode) wurde der 2. Abschnitt ausgebaut. Der Bereich wurde untenstehend dargestellt und befindet sich in der:

- Gemarkung: Oschersleben
- Flur: 53
- Flurstück: 42 und 44

Für den 2. Abschnitt der Schnittstelle wurden folgende Festsetzungen am 22.11.2018 in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Oschersleben (Bode) beschlossen:

Festsetzungen:

1) Klassifizierung

Der vorstehende Bereich wird als Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 des StrG LSA eingestuft.

2) Funktion

Die Straße hat die Funktion einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Fläche wird als öffentlicher Parkplatz und als Zufahrt zum Bahnhofsareal genutzt.

3) Straßenbaulast

Als Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Oschersleben (Bode) gem. § 42 Abs. 1 StrG LSA bestimmt.

4) Straßenrechtliche Beschränkung

- keine

2. Aufhebung der Widmung des Flurstücks 51, Flur 53

Der Stadtrat Oschersleben (Bode) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.11.2018 die Aufhebung der Widmung des Flurstücks 51, Flur 53, aufgehoben, dieses Flurstück wurde nach einer Vermessung ein Gebäudeflurstück.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung der Stadt Oschersleben (Bode), im Dienstgebäude Haus 2, Peseckendorfer Weg 3,

Zimmer 26 im Rahmen der Dienststunden von jedermann vorgebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Übersicht



Oschersleben (Bode), den 04.01.2019

Kanngießer

Bürgermeister

Bekanntmachung der Vorkaufsrechtssatzung „Fabrikstraße/Magdeburger Straße/Berliner Straße“ in Oschersleben (Bode)

Der Stadtrat hat am 30.01.2018 eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Die Satzung trägt die Bezeichnung „Vorkaufsrechtssatzung Fabrikstraße/Magdeburger Straße/Berliner Straße“. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist den Lageplänen zu entnehmen. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.



Die Satzung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an von jedermann während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, Peseckendorfer Weg 3, Zimmer 26, eingesehen werden.

Die Dienststunden sind:

montags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
dienstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus können außerhalb der angegebenen Dienstzeiten Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Tel.-Nr. 03949 912-223 oder per E-Mail unter planungsabteilung@oscherslebenbode.de vereinbart werden.

Sie ist demnächst auch auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) unter www.oscherslebenbode.de/Home/Wirtschaft-Bauen/Bauen_einsehbar.

Die Vorkaufsrechtssatzung „Fabrikstraße / Magdeburger Straße / Berliner Straße“ in Oschersleben (Bode) wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, 2, 3 und 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oschersleben (Bode) geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche) hingewiesen.

Der Entschädigungsanspruch für eingetretene Vermögensnachteile gem.

- § 39 BauGB – Vertrauensschaden
- § 40 BauGB – Entschädigung in Geld oder durch Übernahme
- § 41 BauGB – Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen
- § 42 BauGB – Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung,

erlöscht, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Oschersleben (Bode), den 04.01.2019

Kanngießer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Vorkaufsrechtssatzung „Alte Hauptstraße“, OT Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode)

Der Stadtrat hat am 30.01.2018 eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Die Satzung trägt die Bezeichnung „Vorkaufsrechtssatzung Alte Hauptstraße“ OT Klein Oschersleben. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist den Lageplänen zu entnehmen. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.



Die Satzung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an von jedermann während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, Peseckendorfer Weg 3, Zimmer 26, eingesehen werden.

Die Dienststunden sind:

montags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
dienstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus können außerhalb der angegebenen Dienstzeiten Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telf.-Nr. 03949 912-223 oder per E-Mail unter planungsabteilung@oscherslebenbode.de vereinbart werden.

Sie ist demnächst auch auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) unter www.oscherslebenbode.de/Home/Wirtschaft-Bauen/Bauen einsehbar.

Die Vorkaufsrechtssatzung „Alte Hauptstraße“ OT Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode) wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, 2, 3 und 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oschersleben (Bode) geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche) hingewiesen.

Der Entschädigungsanspruch für eingetretene Vermögensnachteile gem.

- § 39 BauGB – Vertrauensschaden
- § 40 BauGB – Entschädigung in Geld oder durch Übernahme
- § 41 BauGB – Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen
- § 42 BauGB – Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung,

erlöscht, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Oschersleben (Bode), den 04.01.2019

Kanngießer

Bürgermeister

Anmeldung der Einschüler für das Schuljahr 2020/21

Hier finden Sie die Sondertermine zur Anmeldung der Einschüler für das Schuljahr 2020/2021 an nachfolgend aufgeführten Grundschulen:

1. Puschkin-Grundschule Montag, den 18.02.2019, von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
2. Goethe-Grundschule Dienstag, den 19.02.2019, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag, den 21.02.2019, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr
3. Diesterweg-Grundschule Montag, den 21.01.2019, von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch, den 23.01.2019, von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
4. Reitersteinschule Dienstag, den 05.02.2019, von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Grundschule Hornhausen Donnerstag, den 07.02.2019, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

5. Grundschule Hadmersleben Mittwoch, den 20.02.2019, von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dies betrifft die Kinder, die bis zum 30.06.2020 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Die Eltern haben zu den oben genannten Terminen die Möglichkeit, ihr Kind in der in ihrem Einzugsgebiet liegenden Grundschule anzumelden.

Sollten diese Termine nicht eingehalten werden, kann das Kind zu den regulären Sprechzeiten der Schule, jedoch spätestens bis zum 1. März 2018 angemeldet werden. Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes mit.

Oschersleben (Bode), den 04.01.2019

Kanngießer

Bürgermeister

Ausschreibung von Baugrundstücken

Die Stadt Oschersleben (Bode) schreibt folgende Baugrundstücke innerhalb der Kernstadt Oschersleben (Bode) aus.

Gemarkung Oschersleben:

Flur 33, Flurstück 150/21 mit 600 m²,

Flur 33, Flurstück 151/22 mit 599 m² und

Flur 33, Flurstück 152/23 mit 605 m²



Die Grundstücke liegen in der „Umgehungsstraße“. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die „Schermer Straße“. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens wird gem. § 34 Abs. 1 BauGB (Bauen im unbeplanten Innenbereich) geprüft. Für das Gebiet bestehen keinen örtlichen Bau- bzw. Gestaltungsvorschriften. Das Bauvorhaben muss sich in die nähere Umgebung einfügen.

Die zum Verkauf ausgeschriebenen Baugrundstücke liegen in einer beliebten Wohnlage mit einer sehr guten Verkehrsanbindung. Das Grundstück ist voll erschlossen, d. h. alle Hauptleitungen der Versorgungsträger (Wasser/Abwasser/Strom) liegen in der öffentlichen Verkehrsfläche der Umgehungsstraße. Die Bauherren müssen bei den jeweiligen Versorgungsträgern die Hausanschlüsse beantragen und finanzieren.

Das Mindestgebot beträgt: **60,00 €/m²**

Vom Erwerber sind zusätzlich die Nebenkosten wie Notar-, Grundbuchkosten sowie die Grunderwerbssteuer zu tragen. Kaufpreisgebote für das jeweilige Flurstück sind im verschlossenen Umschlag bis zum 20.03.2019 mit dem Kennwort „Angebot Umgehungsstraße und entsprechendes Flurstück“ zu richten an:

Stadt Oschersleben (Bode)
 Fachbereich Finanzen
 Sachgebiet Grundstücksverwaltung
 Markt 1
 39387 Oschersleben (Bode)

Es kann von einem Bieter auf jedes Flurstück gesondert geboten werden. Der Zuschlag richtet sich nach der Gebotshöhe. Bei mehreren gleichlautenden Geboten entscheidet das Los.

Anfragen können auch per E-Mail an liegenschaften@oscherslebenbode.de geschickt werden.
 Oschersleben (Bode), den 04.01.2019

Kanngießler
 Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Halberstadt

Hinweis zur vorläufigen Anordnung nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes im Flurbereinigungsverfahren Westeregeln, Salzlandkreis und Landkreis Börde

Das ALFF Mitte weist im Flurbereinigungsverfahren Westeregeln, Verfahrensnummer SLK033, die Teilnehmergemeinschaft in den Besitz und die Nutzung der Flächen für den Bau des Wirtschaftsweges W06 mit Wirkung zum 11.02.2019 ein.

Die vollständige vorläufige Anordnung vom 10.12.2018, einschließlich der Verzeichnisse der betroffenen Flurstücke, der Übersichtskarte und der Besitzregelungskarten, liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden bei der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egel, Zimmer 25, und im ALFF

Mitte, Große Ringstraße 52 in 38820 Halberstadt, Zimmer 131, vom 21.01.2019 bis zum 01.02.2019 aus (Sprechzeiten: Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und Mo. – Do. 13:00 – 15:30 Uhr).

Sie ist ebenfalls einsehbar im Internet unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-salzlandkreis/flurb-slk-033/>

gez.

Christoph Schierhorn

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile

für den Zeitraum vom 01.12.2018 bis 31.12.2018

Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Oschersleben (Bode) am 06.12.2018

in öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Zuschuss zur Neugestaltung des Schulmuseums der Stadt Oschersleben (Bode) in der Sekundarschule Puschkin
Vorlagen-Nummer: OC/2018/715
- Zuschuss zur Förderung der Arbeit des Jugendzirkusprojektes des AWO-Kreisverbandes e. V.
Vorlagen-Nummer: OC/2018/713
- Zuwendung für das Akkordeonorchester Oschersleben e. V.
Vorlagen-Nummer: OC/2018/718
- Zuwendung für die Abteilung Bogenschießen beim Bürgerschützenverein zu Oschersleben 1663 e. V.
Vorlagen-Nummer: OC/2018/716

Sitzung des Ortschaftsrates Hornhausen

in öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Hornhausen
Wahl des stellv. Ortsbürgermeisters der Ortschaft Hornhausen
Vorlagen Nummer: OC/2018/710
- Feststellung des Verlustes des Mandats im Ortschaftsrat Hornhausen
Vorlagen-Nummer: OC/2018/709

Sitzung des Ortschaftsrates Kleinalsleben

in öffentlicher Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

- Feststellung des Verlustes des Mandats im Ortschaftsrat Hornhausen
Vorlagen-Nummer: OC/2018/709
- in nichtöffentlicher Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:
- Verpachtung einer Fläche aus der Gemarkung Kleinalsleben
Vorlagen-Nummer: OC/2018/714

Termine

der öffentlichen Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile vom 04.01.2018 bis 01.02.2019

Termin	Uhrzeit	Ort	Gremium
17.01.2019	17.00 Uhr	Sitzungssaal Rathaus	Bau- und Umweltausschuss der Stadt Oschersleben
23.01.2019	17.00 Uhr	Sitzungssaal Rathaus	Sozialausschuss der Stadt Oschersleben
29.01.2019	17.00 Uhr	Sitzungssaal Rathaus	Hauptausschuss der Stadt Oschersleben

Änderungen vorbehalten

Wahlhelfer für die Europa- und Kommunalwahl am 26.05.2019 gesucht!!!

Für die Europa- und Kommunalwahlen am Sonntag, dem 26.05.2019, sucht die Stadt Oschersleben (Bode) Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

In der Stadt Oschersleben (Bode) und ihren Ortsteilen werden **insgesamt 21 Wahlvorstände und ein Briefwahlvorstand** gebildet. Um den reibungslosen Ablauf der Wahl in den insgesamt 22 Wahlvorständen zu gewährleisten, ist die Stadt Oschersleben (Bode) auf die Unterstützung von rund **160 ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern** angewiesen.

Mitmachen kann jeder wahlberechtigte Bürger ab 18 Jahren. Ausgenommen sind Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen.

Die Wahllokale sind von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Der Wahleinsatz erfolgt in zwei Schichten (vormittags oder nachmittags). Abends ab 18.00 Uhr zur Ergebnisermittlung müssen dann alle Mitglieder des Wahlvorstandes wieder anwesend sein. Gemäß der Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden wird eine **Entschädigung in Höhe von 80 Euro** gezahlt.

Sollten Sie Interesse an der Ausübung dieses Wahlehenamtes haben, können Sie Ihre Bereitschaft gern formlos an das Ratsbüro – Telefon 03949 912201 oder per E-Mail:

ratsbuero@oscherslebenbode.de melden.

Ludwig

Wahlleiter der Stadt Oschersleben (Bode)

Fördermittel für die Sanierung der Diesterweg-Grundschule



Als erste Amtshandlung am 10.12.2018 überbrachte Sachsens Finanzminister André Schröder die Fördermittelbescheide für die energetische sowie die allgemeine Sanierung der Dies-

terweg-Grundschule in Oschersleben. Bürgermeister Benjamin Kanngießler konnte jedoch nicht nur den Minister begrüßen – auch die Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt Gabriele Brakebusch, zu deren Wahlkreis Oschersleben gehört, freute sich gemeinsam mit Lehrerinnen, Erzieherinnen, Schülerinnen und Schülern sowie Vertretern des Stadtrates über das vorweihnachtliche „Geschenk“.

Mit insgesamt 1.234.368,53 EUR fördern die EU und das Land Sachsen-Anhalt das knapp 3 Millionen EUR teure Vorhaben und übernehmen damit 40 Prozent der Kosten. Es ist geplant, nach Erstellung der Planungen ab Februar 2020 mit den Baumaßnahmen zu beginnen und diese bis zum Frühjahr 2021 abzuschließen. Der Minister wünschte den 131 Schülerinnen und Schülern der Diesterweg-Grundschule eine schnelle und reibungsfreie Durchführung der Bauarbeiten, damit der Schulbetrieb möglichst rasch in einem nachhaltig gestalteten Gebäude fortgeführt werden kann. Zum Umfang der Arbeiten gehört die Wärmedämmung von Fassade, Keller- und Obergeschossdecken, die Erneuerung der Fenster und Türen, der Einbau einer neuen Heizungsanlage sowie die Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technik. Zusätzlich wird ein Sonnenschutzsystem installiert und der Zugang zum Gebäude barrierefrei hergerichtet. Auch die Raumverteilung im Gebäude wird verändert und die jeweiligen Räumlichkeiten an die Bedürfnisse von Grundschule und Hort angepasst.

Neue Technik auf dem Bauhof



Als Ersatz für ein inzwischen 10 Jahre altes Vorgängerfahrzeug konnte Bürgermeister Benjamin Kanngießler pünktlich zum Beginn der Winterperiode ein neues Multicar M31 an die Mitarbeiter des Bauhofes unserer Stadt übergeben. Das Fahrzeug ist sowohl für den Winterdienst tauglich als auch für den Einsatz mit Mäh-technik geeignet. Zudem bietet es nicht nur gute Arbeitsbedingungen für den Fahrer bei allen Wetterlagen, sondern wird durch einen deutlich geringeren Kraftstoffverbrauch dazu beitragen, die Betriebskosten zu senken.



VERANSTALTUNGEN AUF EINEN BLICK

Ort & Datum Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Uhrzeit	Veranstalter/Kontakt/VVK
Hadmersleben				
05.01.	Neujahrsschießen 2019 Trap, öffentliches Pokalturnier		09.00 Uhr - 16.00 Uhr	Schützengesellschaft Hadmersleben von 1703 e. V.
19.01.	Primavera Operetten Revue	Gemeindezentrum	16.00 Uhr	VVK: Tourist-Information
23.02.	Hallenturnier Bogenschießen	Turnhalle	09.00 Uhr - 16.00 Uhr	Schützengesellschaft Hadmersleben von 1703 e. V.
24.02.	Jahreshauptversammlung		ab 10.00 Uhr	Schützengesellschaft Hadmersleben von 1703 e. V.
Neindorf				
16.01.	Patientenakademie - Mythos Lipödem - was steckt wirklich hinter dicken Beinen	Foyer, Helios Bördeklunik	18.00 Uhr	Helios Bördeklunik, Dr. med. Hans-Georg Damert
09.02.	Bier-Brau-Seminar	Neindorfer Krug Hauptstraße 3	11:00 Uhr	Anmeldung: Tourist-Information Oschersleben
20.02.	Vorsicht Bruch - Wie Knochenbrüche im Alter behandelt werden können	Foyer, Helios Bördeklunik	18.00 Uhr	Helios Bördeklunik Dr. med. Jan-Peter Hahn & Dr. med. Sven Kolfenbach
Oschersleben (Bode)				
15.01.	Ausstellungseröffnung im Museum 1025 Jahre Oschersleben	Museum, Honhäuser Straße 6	17.30 Uhr	Stadt Oschersleben (Bode)/SG Kultur 03949 912156
18.01. - 19.01.	Firmencup	BEWOS Sportzentrum	lt. Programm	Sport Drabe
27.01.	1025 Takte Orgelmusik, Oschersleben klingt!	Evangelisches Pfarrhaus Puschkinstraße 35	16.00 Uhr	Kantor Werner Jankowski
02.02.	Zauber der Travestie	Hotel Motorsport Arena	20.00 Uhr	Hotel Motorsport Arena 03949 920920
06.02.	Literatur im Lese-Café: Autorenlesung mit Madeleine Breitkreuz „Planet Pyja“ - eine nicht nur utopische Lesung	Lese-Café der Stadtbibliothek	14.30 Uhr	Stadtbibliothek Oschersleben 03949 912277
09.02.	2. Wintertreffen	Motorsport Arena Oschersleben	lt. Programm	Motorsport Arena: 03949 9200
11.02. - 15.02.	Circusferien in Oschersleben	BEWOS Sportzentrum	ganztägig	Anmeldung: 0151 58564065
15.02.	AWOlinos - Zirkus Auftritt	BEWOS Sportzentrum	09.30 Uhr	Eintritt frei
22.02. - 23.02.	ADAC Welfen Winter Rallye	Motorsport Arena Oschersleben	lt. Programm	Motorsport Arena: 03949 9200
24.02.	Mit Händen und mit Füßen - Orgelmusk mit dem Orgelduo „Doppelt klingt besser“	Evangelisches Pfarrhaus Puschkinstraße 35	16.00 Uhr	Kantor Werner Jankowski

ANGEBOTE AUS OSCHERSLEBEN UND UMGEBUNG



19.01.2019 | 16:00 Uhr
| Primavera Operetten
Revue | Gemeindezen-
trum Hadmersleben |
23,00 €



02.02.2019 | 20:00 Uhr
| Zauber der Travestie
| Motorsport Arena
Oschersleben | 24,50 €
inkl. VVK-Gebühr



09.03.2019 | 20:00 Uhr
| Ladies Night | Kultur-
haus Gröningen | 29,90 €
zzgl. VVK-Gebühr



23.03.2019 | 20:00
Uhr | Tänzchentee –
Live | Kulturhaus Grö-
ningen | 11,00 € zzgl.
VVK-Gebühr



22.03.2019 &
14.12.2019 | 19:00 Uhr |
Musical-Dinner -Show
| Kulturhaus Gröningen
| 75,00 € zzgl.
VVK-Gebühr



Oschersleben wurde vor 1025 Jahren das erste Mal urkundlich erwähnt. Ein Grund zum Feiern, das dachten sich auch die zahlreichen Mitglieder des Festkomitees und weitere Akteure. Zusammengekommen ist ein buntes Jahresprogramm mit traditionellen Veranstaltungen aber auch tollen Highlights die zum Mitfeiern und Mitmachen einladen. Eine Zweimonatsübersicht aller gemeldeten Veranstaltungen finden Sie im Veranstaltungskalender auf den nächsten Seiten. Über die kleinen und großen Leuchtturmveranstaltungen informieren wir Sie ab sofort auf diesen Seiten des amtlichen Mitteilungsblattes sowie auf unserer Homepage www.oscherslebenbode.de und auf Facebook.com.



Ausstellungseröffnung „1025 Jahre Oschersleben“

Am 15. Januar 2019 eröffnet im Museum die neue Ausstellung zur Oscherslebener Stadtgeschichte. Neben der Dauerausstellung im Erdgeschoss wird es im oberen Bereich interessante Einblicke in Geschichte einiger Ortsteile der Bodestadt geben. Interessierte Besucher sind herzlich dazu eingeladen, um 17.30 Uhr, an der Eröffnung teilzunehmen. Die Ausstellung öffnet dann für ein Jahr jeden Dienstag von 13 bis 17 Uhr und Freitag von 09 bis 12 Uhr. Führungen sind auf Anfrage möglich.



„Hat der Alte Braumeister sich mal wieder fortbegeben und nun sollen seine Geister auch nach meinem Willen leben...“ Gaststättenbrauer Hehne zeigt Ihnen, wie's geht – von der Gerste bis zum Bier. Erleben Sie einen kompletten Brauvorgang und verkosten Sie dabei das eine oder andere leckere Gebräu. Zwischendurch stärken Sie sich mit einem leckeren Mittagessen und erfrischen sich bei einem kleinen Spaziergang entlang des Hohen Holzes. Anmeldungen sind bis 5 Tage vorher möglich.

Verpflegung:	Mittagessen
Dauer:	11:00 Uhr – ca. 16:00 Uhr
Teilnehmerzahl:	min. 6/max. 20
Unkostenbeitrag:	18,00 €/Person

Weitere Informationen zu Veranstaltungen und Ausflugstipps in die Umgebung sowie eine Auswahl an Souvenirs erhalten Sie hier:



Fahnen und Hissflaggen – Jetzt vorbestellen!
Bis zum 31.01.2019 haben Sie die Möglichkeit, Hissflaggen und Fahnen zum Jubiläum vorzubestellen. Folgende Formate werden möglich sein:
LOGO **WAPPEN**



Hissflagge 1,50 x 3,00 m	Hissflagge 1,50 x 3,00 m
Hissflagge 3,00 x 1,50 m	Hissflagge 3,00 x 1,50 m
Fahne 0,90 x 1,50 m	Fahne 0,90 x 1,50 m
Fahne 0,60 x 0,90 m	Fahne 0,60 x 0,90 m

Die Hissflagge wird je 179,00 € kosten, Fahnen wird es ab ca. 20 € / Stück geben. Verbindliche Bestellungen senden Sie bitte an das Sachgebiet Tourismus der Stadt Oschersleben (Bode). Entweder direkt per Mail an tourismus@oscherslebenbode.de oder per Post an Stadt Oschersleben (Bode), SG Kultur, Tourismus, Sport, Hornhäuser Straße 5, 39387 Oschersleben (Bode). Wir benötigen Ihren vollständigen Namen, die Anschrift, ggf. eine Telefonnummer unter der wir Sie erreichen, wenn die Bestellung da ist und die genaue Bezeichnung und Anzahl der gewünschten Fahnen/Flaggen.



Öffnungszeiten der Schwimmhalle in den Winterferien

	Schwimmen	Sauna
Mo., den 11.02.2019	06 – 08 Uhr 10 – 15 Uhr	12 – 18 Uhr Frauen 18 – 21 Uhr Männer
Di., den 12.02.2019	06 – 08 Uhr 10 – 21 Uhr	12 – 21 Uhr Frauen
Mi., den 13.02.2019	10 – 21 Uhr Badespaß	12 – 18 Uhr Männer 18 – 21 Uhr gemischt
Do., den 14.02.2019	10 – 21 Uhr	12 - 21 Uhr Frauen
Fr., den 15.02.2019	06 – 21 Uhr Warmbadetag	12 – 21 Uhr Männer
Sa., den 16.02.2019	08 – 17 Uhr	08 – 12 Uhr Männer 12 – 16.45 Uhr Frauen
So., den 17.02.2019	08 – 13 Uhr	08 – 13 Uhr gemischt

An allen Tagen stehen zahlreiche Wasserspielgeräte zur Verfügung.



Unsere Highlights im Jubiläumsjahr 2019

- 15.01.19 Ausstellungseröffnung Museum
- 27.01.19 1025 Takte Orgelmusik, Oschersleben kling!
- 18. – 20.01.19 Firmencup & Vereinsturnier mit Ortsteilen im BEWOS Sportzentrum
- 15.03.19 Lichtshow der AWOLinos
- 11.05.19 Bürgerbrunch in der Innenstadt
- 01.06.19 50 Jahre Freibad 1.0 & Kinderfest im Freibad mit Kaffeekonzert & Tanz
- 21. – 23.06.19 Festwochenende 1025 Jahre Oschersleben / in der Innenstadt



- 16.08.19 50 Jahre Freibad 2.0 mit MDR-Bühne u. v. m.
- 21.08.19 Kinderfest der freien Träger in der Innenstadt
- 23.08.19 Sommerkino an der Burg
- 24.08.19 Triathlon / Kindertriathlon
- 01.09.19 Wiesenparkfest und Tiergehege
- 08.09.19 Tag des offenen Denkmals
Eröffnung Schulmuseum & Stolpersteine (+viele weitere Objekte)
- 29.09.2019 Tag der Regionen
- 03.10.2019 Herbstglühen mit historischer Ausfahrt
- 08.11.2019 30 Jahre friedliche Revolution



Weitere Veranstaltungen finden Sie auf www.oscherslebenbode.de
 Wir freuen uns schon jetzt, Sie als Gast zu unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.



16.05.2019 | 16:00 Uhr
 | Kathy Kelly & Gospel Emotion | Hotel Motorsport Arena Oschersleben | 26,50 €

Winterimpressionen von Septemberlicht
 Photography Susi Weisel



NEUES AUS DEN BIBLIOTHEKEN

Öffnungszeiten:

Erwachsenenbibliothek

Mo.: 09.30 – 17.00 Uhr

Di.: 09.30 – 18.30 Uhr

Do.: 12.00 – 17.00 Uhr

Fr.: 09.30 – 15.00 Uhr

Tel.: 03949 912277

Kinderbibliothek

an allen Öffnungstagen ab 12.00 Uhr

Tel.: 03949 912276

OT Hadmersleben

Mo., Do.:

10.00 – 12.00 Uhr

13.00 – 18.00 Uhr

Di.:

10.00 – 16.00 Uhr

Tel.: 039408 312

nebenberufliche Bibliotheksausleihstellen:

Hornhausen

Klein Oschersleben

Wir wünschen unseren kleinen und großen Lesern, Nutzern und Besuchern viel Glück, Erfolg und Gesundheit im neuen Jahr.



Weitere Informationen und Tipps erhalten Sie in der Stadtbibliothek Oschersleben, Hornhäuser Str. 06, 39387 Oschersleben (Bode), Telefon: 03949 912277; www.bibliothek-oschersleben.de; stadtbibliothek@oscherslebenbode.de

Lesen mit dem E-Book-Reader, Handy oder Tablet:

Mit dem Bibliotheksausweis können Sie zusätzlich digitale Medien entleihen und die „Onleihe“ nutzen. Die digitalen Medien, wie e-Book, e-Paper, e-Audio und e-Video stehen rund um die Uhr zur Verfügung. Den Bibliotheksausweis erhalten Sie zu

20,00 € (ermäßigt 10,00 €) für ein ganzes Jahr. Sie können alle Medien der Bibliothek nutzen und Medien aus der „Onleihe“ zu jeder Zeit, an jedem Ort entleihen!



Medientipps aus der Bibliothek:



Der Jahreswechsel ist immer eine Zeit des Rückblicks und des Ausblicks auf das neue Jahr. Mit den besten Absichten will man seine Neujahrsvorsätze verwirklichen, doch eines steht fest: Neujahrsvorsätze sind schnell gefasst,

ernst gemeint, rasch verworfen und noch schneller vergessen.

In Ihrer Bibliothek finden Sie Tipps und Anregungen, die Sie bei der Umsetzung unterstützen und begleiten:

Clara Brundyn, Elfi Blume: **„all about smoking – Das Rauchen verstehen und einfach damit aufhören“**

Die Autorinnen veröffentlichen in diesem Buch den Erfahrungsschatz aus mehr als 2000 Nichtraucher-Seminaren. Sollten Sie die Absicht haben, mit dem Rauchen aufzuhören, wird Ihnen das Buch eine neue Perspektive geben und Sie wirkungsvoll unterstützen.

Sollten Sie ein Ex-Raucher sein und das Rauchen noch ab und zu vermissen, wird dieses Buch das Verlangen zum Verschwinden bringen. Sollten Sie Nichtraucher sein, werden Sie auf jeden Fall gut unterhalten.



Sophia Thiel: **„Einfach schlank und fit: mit 120 Rezepten zur Traumfigur“**

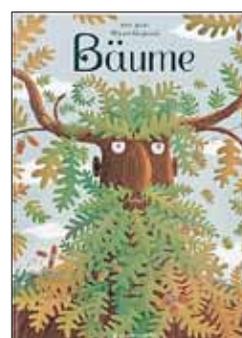
Mit den Rezepten, vom Frühstück über die Hauptmahlzeiten bis zum Snack und After-Workout-Shakes, können auch Sie Ihr Ziel erreichen, das Gewicht dauerhaft halten und das ohne Jo-Jo-Effekt und ohne Hunger. Die Rezepte sind schnell und einfach, kommen mit wenigen Zutaten aus und lassen sich gut in den Alltag integrieren. ...einfach ausprobieren!

Oder möchten Sie sich im neuen Jahr mehr Zeit für Freunde nehmen? Dann schauen Sie in **„Der perfekte Mädels-Abend“**, wie Sie einen schönen Abend gestal-

ten können. In dem Buch finden Sie raffinierte Rezepte fürs Essen, Trinken und für die gute Laune.

Hallo Kinder!

Die **Kinderbibliothek** empfiehlt heute ganz besondere Bücher:



„Bäume“ von Piotr Socha und Wojciech Grajkowski:

In diesem wunderschön illustrierten Buch wird erstaunliches Wissen über das Wesen der Bäume in Bildern gebannt. Bäume sind von unglaublicher Vielfalt und Vitalität und ihr Holz ist von großem Nutzen für uns Menschen.

Sie bauen daraus Häuser, Schiffe oder Musikinstrumente. Unverzichtbar sind Bäume für unser Ökosystem. Der Geschichte von Menschen und Bäumen wird ein farbenfrohes Denkmal gesetzt.

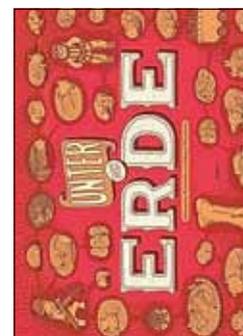
„Unter der Erde“ von Aleksandra und Daniel Mizieliński:

Dieses Buch nimmt dich mit unter die Erde. Dort wirst du Höhlenforschern begegnen, Bergleuten und U-Bahn-Passagieren.

Es gibt versteinerte Dinosaurierknochen, jahrhundertalte Schätze, essbare Wurzeln, ...

Illustrationen und Übersichten bringen dich immer tiefer hinab, von der dünnen Erdschicht unter deinen Füßen bis zum glühenden Erdkern.

Wenn du ihn überwindest, entdeckst du, wie es weitergeht ... TIEF IM WASSER.



Literatur im Lese-Café: Lesung mit Madeleine Breitzkreuz

06.02.2019/ 14.30 Uhr

„Planet Pyja“

Nach den zahlreichen Abstürzen von Raumschiffen scheinen sich die unterschiedlichsten Überlebenden arrangiert zu haben.

Aus dem Gemisch von Kulturen kam es zu verschiedensten Formen des Zusammenlebens ...

„Kleine Galerie“

Neue Ausstellung von Frau Mosch aus Oschersleben (Januar – März 2019)

WISSENSWERTES

Lust auf Besuch?

Südamerikanische Austauschschüler suchen Gastfamilien!

Die Austauschschüler der Andenschule Bogota wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam Familien, die offen sind, einen südamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als Kind auf Zeit aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch den Austauschschüler den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild, das wir von Kolumbien haben, nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch als

Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potenzielles kolumbianisches Kind auf Zeit ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 9. Februar 2019, bis Samstag, den 29. Juni 2019.

Wer Kolumbien kennen lernen möchte, ist zu einem Gegenbesuch an der Andenschule Bogotá herzlich willkommen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte das Humboldtteam, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 2221400, Fax 0711 2221402, E-Mail: ute.borger@humboldtteam.com, www.humboldtteam.com.

Smartphone!!!

Musik hören, im Internet recherchieren, mit den Enkeln chatten, Bilder machen, Videos aufzeichnen, senden und empfangen: Ein Smartphone kann eine neue Welt eröffnen. Ältere Menschen können von vielen Funktionen profitieren. Sie sollten aber auf einige Aspekte achten, bevor sie sich ein Smartphone kaufen:

Wichtige Fragen sind vor allem, bei welchen Geräten können Kinder und Enkel bei Fragen am besten helfen, wenn es mal klemmt? Welche Funktionen will ich nutzen? Welche Erfahrungen habe ich eigentlich als Nutzer? Habe ich bereits Geräte, die mit einer bestimmten Smartphone-Marke vernetzbar sind? Ist teuer auch immer komplizierter? Habe ich einen WLAN-Anschluss und möchte ich lieber einen Vertrag mit Flatrate oder doch eine Prepaid-Karte nutzen? Brauche ich aufgrund besonderer Voraussetzungen ein spezielles Senioren-Smartphone oder kommt für mich ein Standardmodell in Frage und vor allem, was darf es kosten?

Antworten auf diese vielen Fragen erhalten Sie in der Technikberatung und Sprechstunde – immer jeden 1. Dienstag von 15 bis 17 Uhr im Rathaussaal Oschersleben

Der nächste Termin ist der 08.01.2019.

Gern ist auch ein persönlicher Termin zu vereinbaren unter Tel. 0171 7706432.

Ein paar Gedanken zu den oben genannten Fragen haben wir uns bereits gemacht. Diese finden Sie auf der Internetseite der Stadt Oschersleben unter www.oscherslebenbode.de/Home/Familie-Bildung/Familie/Seniorenwegweiser.



WIR GRATULIEREN

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

an dieser Stelle möchten wir ganz herzlich allen Jubilaren für Ihre Ehrentage Glück, Gesundheit und Wohlergehen wünschen. Wir hoffen, dass Sie Ihre Geburtstage und Ehejubiläen im Kreise von Familie und Freunden festlich begehen können und schöne Stunden erleben werden.

Stadt Oschersleben

05.01.	Frau Angelika Lindenblatt	zum 80. Geburtstag
06.01.	Frau Ingrid Handke	zum 75. Geburtstag
08.01.	Frau Elisabeth Missal	zum 80. Geburtstag
10.01.	Frau Adda Brandes	zum 75. Geburtstag
10.01.	Frau Ursula König	zum 85. Geburtstag
12.01.	Herr Kurt Rogge	zum 80. Geburtstag
12.01.	Frau Else Rogowski	zum 80. Geburtstag
13.01.	Frau Marlies Herbst	zum 75. Geburtstag
14.01.	Herr Vinzenz Hohmann	zum 80. Geburtstag
17.01.	Herr Arno Bornfleth	zum 70. Geburtstag
18.01.	Frau Marlis Barthel	zum 75. Geburtstag
18.01.	Herr Jörg Bischoff	zum 75. Geburtstag
18.01.	Herr Berni Schuster	zum 80. Geburtstag
18.01.	Frau Helmgard Tiebe	zum 90. Geburtstag
19.01.	Frau Helga Schwalenberg	zum 75. Geburtstag
20.01.	Herr Gerhard Heinrich	zum 90. Geburtstag
21.01.	Frau Edeltraud Eggers	zum 70. Geburtstag
21.01.	Frau Lieselotte Wiederhold	zum 80. Geburtstag
22.01.	Frau Ingeburg Meyer	zum 85. Geburtstag
25.01.	Frau Thea Behrens	zum 80. Geburtstag
26.01.	Herr Karl Heinz Renneberg	zum 85. Geburtstag
27.01.	Herr Heribert Helm	zum 70. Geburtstag
27.01.	Herr Willy Meinhardt	zum 75. Geburtstag
27.01.	Herr Gerhard Zutz	zum 80. Geburtstag
28.01.	Frau Irmgard Brock	zum 85. Geburtstag
28.01.	Frau Elisabeth Pfützner	zum 95. Geburtstag
28.01.	Herr Kurt Rielemann	zum 70. Geburtstag
28.01.	Frau Ursula Schimmelbusch	zum 75. Geburtstag
28.01.	Herr Wilfried Schwalenberg	zum 75. Geburtstag
28.01.	Frau Irene Weiß	zum 80. Geburtstag
29.01.	Frau Regina Waßmus	zum 70. Geburtstag
30.01.	Herr Wolfgang Zehl	zum 70. Geburtstag

OT Ampfurth

29.01.	Frau Erna Orschel	zum 80. Geburtstag
--------	-------------------	--------------------

OT Beckendorf

20.01.	Herr Hans Linkert	zum 70. Geburtstag
--------	-------------------	--------------------

OT Emmeringen

23.01.	Herr Hans-Ulrich Daul	zum 75. Geburtstag
30.01.	Frau Anneliese Schulz	zum 85. Geburtstag
31.01.	Frau Renate Külper	zum 70. Geburtstag

OT Groß Germersleben

18.01.	Frau Marga Büchner	zum 85. Geburtstag
--------	--------------------	--------------------

OT Hordorf

21.01.	Frau Gabriele Gura	zum 70. Geburtstag
--------	--------------------	--------------------

OT Hornhausen

09.01.	Herr Hartmut Zimmermann	zum 75. Geburtstag
13.01.	Frau Hilde Sander	zum 85. Geburtstag
19.01.	Frau Marie Käppner	zum 85. Geburtstag
23.01.	Herr Klaus Helmholz	zum 75. Geburtstag
26.01.	Herr Klaus Hupfer	zum 70. Geburtstag
30.01.	Frau Edeltraud Sundermeyer	zum 80. Geburtstag

OT Klein Oschersleben

09.01.	Frau Monika Graßhoff	zum 75. Geburtstag
11.01.	Herr Lothar Böse	zum 70. Geburtstag
13.01.	Herr Wolfgang Chassen	zum 85. Geburtstag
25.01.	Frau Heidelore Kaufhold	zum 75. Geburtstag

OT Neindorf

18.01.	Herr Richard Keilhauer	zum 70. Geburtstag
26.01.	Frau Rosemarie Friedrich	zum 75. Geburtstag
27.01.	Herr Jürgen Helmke	zum 80. Geburtstag

OT Peseckendorf

17.01.	Frau Hannelore Zacher	zum 70. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------

OT Schermcke

17.01.	Frau Gerda Cuber	zum 75. Geburtstag
01.02.	Frau Franziska Köhler	zum 85. Geburtstag

OT Stadt Hadmersleben

06.01.	Frau Medi Grau	zum 80. Geburtstag
16.01.	Frau Renate Barleben	zum 70. Geburtstag
17.01.	Frau Christa Kube	zum 70. Geburtstag
20.01.	Frau Margitta Gall	zum 75. Geburtstag
24.01.	Frau Inge Brandt	zum 85. Geburtstag
28.01.	Herr Rolf Rutka	zum 70. Geburtstag
29.01.	Herr Peter Waldt	zum 75. Geburtstag
31.01.	Frau Renate Diefert	zum 70. Geburtstag
01.02.	Herr Johann Hodolitz	zum 75. Geburtstag
01.02.	Frau Gitta Willecke	zum 70. Geburtstag

Wir gratulieren den Ehejubilaren

Stadt Oschersleben

17.01.	den Eheleuten Anton und Helga Röhn	zum 60. Hochzeitstag
--------	---------------------------------------	----------------------

OT Stadt Hadmersleben

17.01.	den Eheleuten Franz und Anita Bremer	zum 60. Hochzeitstag
25.01.	den Eheleuten Manfred und Marina Binder	zum 50. Hochzeitstag

Information: Bitte beachten Sie, dass Korrekturen nach Drucklegung des Amtlichen Mitteilungsblattes nicht mehr erfolgen können. Wir versichern, die Einträge so aktuell wie nur möglich zu halten.

Hinweis: Die Nennung in der Liste der Alters- und Ehejubiläen erfolgt aufgrund der Auskunft der Meldebehörde entsprechend den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG § 50 Abs. 2). Sollten Sie die Nennung nicht wünschen, bitten wir Sie, sich an das Einwohnermeldeamt zu wenden. Hier können Sie Ihre Daten mit dem entsprechenden Sperrvermerk versehen lassen. Sollten Sie im umgekehrten Falle Ihren Namen trotz des entsprechenden Jubiläums vermissen, kann es daran liegen, dass ein Sperrvermerk die Weitergabe Ihrer Daten verhindert hat.

AUS DEN ORTSTEILEN

Sprechstunden der Ortsbürgermeister

Alikendorf	Do., 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Altbrandsleben	Di., 18:00 – 19:00 Uhr	im Gemeindesaal
Ampfurth	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Bürgerhaus
Beckendorf	3. Montag des Monats 17:00 – 18:00 Uhr	Eggenstedter Straße 7
Groß Germersleben	nach Vereinbarung	
Hordorf	1. Samstag des Monats 09:00 – 12:00 Uhr	im Gemeindebüro (DGH)
Hornhausen	1. Donnerstag des Monats 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Kleinalsleben	2. Mittwoch des Monats ab 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Klein Oschersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im Gemeindebüro
Neindorf	1. Montag des Monats nach Vereinbarung	
Peseckendorf	nach Vereinbarung	
Schermcke	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Gemeindebüro

Stadt Hadmersleben

Märchenland im neuen Gewand



Kürzlich fand in der Kita „Märchenland“ in Hadmersleben der „Tag der offenen Tür“ statt. Anlass war, den interessierten Hadmerslebern die frisch sanierte Einrichtung vorzustellen. Mit einem kleinen Weihnachtsprogramm, das die Kita-Kinder aufführten, begann der turbulente Tag. Viele Gäste fanden den Weg in die Kita und bestaunten das wirklich tolle Ergebnis der Sanierung. Nachdem alles in Augenschein genommen wurde, konnten sich alle Besucher bei Kaffee, selbstgebackenen Kuchen und Schnitten stärken. Auch Herr Kanngießler, Bürgermeister der Stadt

Oschersleben als Trägerin unserer Einrichtung, besuchte uns am Nachmittag. Er bedankte sich bei allen Kindern, Eltern und Angestellten der Einrichtung für die geleistete Arbeit unter besonderen Bedingungen. Im Gepäck hatte er ein tolles Geschenk, eine große Schaukel bereichert jetzt den Spielplatz der Einrichtung. Vielen Dank dafür. Auch für die vielen Spenden der Gäste möchten wir uns herzlich bedanken.

Das Team der Kita „Märchenland“

**Die nächste Ausgabe
erscheint am:**
Freitag, dem 1. Februar 2019

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:**
Freitag, der 18. Januar 2019

Hornhausen

Neuwahl Ortsbürgermeister Hornhausen

Nach dem Tod des Hornhäuser Ortsbürgermeisters, Herrn Lothar Lortz, Ende Oktober 2018 wurde die Neuwahl eines Ortsbürgermeisters erforderlich.

Der Ortschaftsrat Hornhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 Frau Inge Tamm – vormals stellv. Ortsbürgermeisterin – zur neuen Ortsbürgermeisterin gewählt. Zum neuen Stellvertreter wurde Herr Dirk Ebert gewählt.

Die Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin finden jeden 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro statt.

Hordorf

Besinnliche Weihnacht in Hordorf



Oh es roch gut, Oh es roch fein – das muss wohl die Seniorenweihnachtsfeier in Hordorf gewesen sein.

Wieder einmal haben sich viele Senioren zu einem gemütlichen Beisammensein im Dorfgemeinschaftshaus eingefunden. Unsere kleinen und großen Bodestrolche kamen samt Nikolaus und zauberten eine weihnachtliche Stimmung mit Gedichten und Liedern. Dank der vielen fleißigen Kuchenbäcker stand eine große Auswahl an Kuchen zur Verfügung. In gemütlicher Runde wurden Gespräche geführt, das Tanzbein geschwungen und das ein oder andere Glas Bowle geleert. Eine große Überraschung bereitere uns unsere Hordorfer Jugend mit weihnachtlichen Klängen. Lina Schleußner im Duett mit Erik Schmied erfreuten uns mit Ihrem Gesang und Gitarrenbegleitung. Laurenz Grove verzauberte alle mit seinem Saxophon. Das Überraschungsprogramm beendete Nils Schmied auf seinem Akkordeon. Dafür erhielten sie viel Applaus. Was ist schon so ein Nachmittag? Im Nu war es schon Zeit für's Abendessen. Viele fleißige Hände der Hordorfer Grazien bereiteten ein schönes Abendbuffet zu. Gut gestärkt wurden noch einige Stunden miteinander verbracht. Eine gelungene Veranstaltung neigte sich so langsam dem Ende zu. Vom Weihnachtsmann gab es für jeden eine kleine Überraschung mit auf dem Heimweg. Wir wünschen allen gesundes neues Jahr.

Der Seniorenclub

Klein Oschersleben

Wir sind wieder zu Hause!



Nach 5 Monaten Umbauphase und Renovierung sind wir wieder zu Hause. Es war für uns – Erzieher, Eltern und Kinder – eine aufregende und herausfordernde Zeit. Gemeinsam haben wir es geschafft. Nun sind wir alle glücklich und zufrieden in unserem „neuen“ gemütlichen Kindergarten. Unsere Freude wollten wir natürlich mit vielen Freunden teilen: Gemeinsam mit unseren Erziehern und Eltern organisierten wir einen „Tag der offenen Tür“. Am 5. Dezember luden wir uns viele Gäste ein, um unsere Kita im neuen Glanz zu zeigen. In Form eines Weihnachtsmarktes wurde mit Hilfe unserer Eltern dieser Nachmittag vorbereitet. Mit Unterstützung der Stadt Oschersleben standen auf unserem Spielplatz ein paar Weihnachtsbuden. Wir waren sehr überrascht, wie viele Besucher unsere Einladung gefolgt sind. Mit einem kleinen Programm begrüßten wir unsere Gäste. Danach hatte jeder die Möglichkeit, unsere Kita zu besichtigen. Wir möchten uns auf diesem Weg bei allen Gästen recht herzlich für ihren Besuch und die vielen Geschenken bedanken. Unseren Eltern ein besonderer Dank, denn ihr seid die „besten Eltern der Welt“.

Eure „Bode-Spatzen“ aus Klein Oschersleben

Schermcke

SV Schermcke1879 e. V.

Der SV 1879 Schermcke e. V. möchte dem Sportfreund **Jürgen Breitbeck** recht herzlich zu seinem Geburtstag im Januar 2019 gratulieren.

Des Weiteren wünschen wir allen Mitgliedern und Unterstützern unseres Vereins sowie allen Einwohnern ein frohes und gesundes neues Jahr.



Der Vorstand des Schützenvereins Schermcke von 1872 e. V. gratuliert herzlich folgenden Geburtstagskindern und wünscht beste Gesundheit und alles Gute:

Herrn Reinhard Meier und Frau Petra Fischer

Der Vorstand des Schützenvereins Schermcke 1872 e. V. möchte seinen Mitgliedern und deren Angehörigen ein gesundes und friedliches Jahr 2019 wünschen.



Der RGZV Schermcke e. V. gratuliert im Januar den Zuchtfreund M. Liske recht herzlich zum Geburtstag.

